

Hugo Schwendenwein

Überlegungen zur 3. Session des "Internatinalen Kirchenrechtskongress" in Fribourg 1980

Prawo Kanoniczne : kwartalnik prawnohistoryczny 25/3-4, 286-293

1982

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Trzeci komunikat związany z pierwszą sesją roboczą Kongresu Giuseppe dalla Torre dotyczy problemu szczegółowego określenia i wyliczenia uprawnień podstawowych. Będzie to wyglądało różnie w zależności od przedstawienia ich w konkretnej doktrynie eklezjologicznej, a jeśli chodzi o uprawnienia podstawowe, naturalne, od systemu prawodawczego, wypracowanego w konkretnej kulturze. Wobec tego inaczej będą sformułowane również i zabezpieczenia tychże uprawnień w odnośnych prawodawstwach. Powinien jednak autor tutaj zaznaczyć, że w odniesieniu do meritum sprawy, one się nie zmieniają, jedynie mogą posiadać odmienne nazwy i sformułowania.

W następnym komunikacie Jose Antonio Gomez da Silva Marques zaznacza, że rzeczywistość Ludu Bożego i problem wspólnoty jako fundament uprawnień ludzkich z natury swojej musi poruszyć problem stosunku myśli stworzenia i myśli zbawczej, czyli Odkupienia. Innymi słowy można powiedzieć: stosunek planu stworzenia do planu zbawienia. Podkreśla on wymiar ontologiczny wspólnoty kościelnej „communio”, który w naukowym rozpracowaniu powinien uwzględnić również realizację zarówno wspólnoty jak i uprawnień podstawowych we wspólnocie oraz ich ograniczenie, o czym już była mowa powyżej.

Dziekan Wydziału Prawa Kanonicznego KUL, prof. Józef Krukowski, przedstawił komunikat na temat wolności i autorytetu w Kościele. Tutaj zwrócił uwagę na różnicę pojęcia świeckiego, laickiego wolności od pojęcia wolności w Kościele, gdzie każdy autorytet wykonujący swoją funkcję w ramach „tria munera” winien brać pod uwagę pojęcie wolności kościelnej, wolności dzieci Bożych. Sam Jezus Chrystus jest modelem absolutnym wolności. Każdy bowiem autorytet musi być wykonywany w Kościele w relacji do Chrystusa. Dlatego też w strukturze prawnej Kościoła powinny być również odpowiednie zabezpieczenia zarówno dla autorytetu wykonującego swą funkcję, jak i dla wolności wiernych.

Ostatni komunikat przedstawiony przeze mnie dotyczy problemu podstaw uprawnień wiernych we wspólnocie kościelnej, który pokrywa się merytorycznie z treścią mego referatu wygłoszonego na KUL-u na sesji przygotowawczej do Kongresu i zostanie w całości opublikowany przez Wydział Prawa Katolickiego Uniwersytetu Lubelskiego.

Ks. Marian Zurowski

Überlegungen zur 3. Session des „Internationalen Kirchenrechtskongresses“ in Fribourg 1980

Die 3. Sitzung, am Mittwoch, den 8. Oktober vormittags, war dem Thema *Grundrechte in der Perspektive der Lex Ecclesiae Fundamen-*

talis und der Revision des CIC gewidmet. Sie stand unter der Leitung von René Metz (Strasbourg)¹.

Ursprünglich hat sowohl das Schema *Legis Ecclesiae Fundamental*² als auch das Schema *De Populo Dei* (des CIC der Lateinischen Kirche) einen Grundrechtskatalog enthalten, doch wurde der letztere, weil man eine Duplizierung vermeiden wollte, im Zuge der Arbeiten der Kommission gestrichen³. Dabei fanden sich im nunmehr weggefallenen Grundrechtsschema von „*De Populo Dei*“ auch Bestimmungen, die im Katalog des Schemas *Legis Ecclesiae Fundamental* nicht enthalten sind. In diesem Zusammenhang hat man bezüglich einiger weggefallener Normen verfahrensrechtlicher Art dahingehend argumentiert, dass es im kodizierten Prozessrecht Bestimmungen gibt, die den durch sie geschützten Anliegen dienen. Dies wäre z.B. das Recht auf Gehör und Rechtsbeistand oder auf Begründung von Entscheidungen, die gegen jemand ergehen. Wohl wäre bei Inkrafttreten des neuen CIC ein im Buche *De Populo Dei* enthaltener Grundrechtskatalog keine höherrangige Norm, als das kodizierte Prozessrecht. Doch ist es meines Erachtens ein Unterschied, ob jemand ein subjektives Recht in einem Grundrechtskatalog ausdrücklich zugesprochen wird, oder ob ein solches Recht aus Vorschriften, die den Ablauf des Prozesses regeln, hervorgeht. Bei allfälligen, rein prozessrechtstechnischen bedingten Änderungen von Verfahrensvorschriften kann nur zu leicht übersehen werden, dass damit gegebenenfalls eine Minderung subjektiver Rechte verbunden ist. Das Grundrechtsschema von „*De Populo Dei*“ hat auch einem Gläubigen, gegen den auf Grund einer Anzeige genichtlich oder administrativ vorgegangen wird, das Recht auf Bekanntgabe des Anzeigens zugesprochen. Der aus dem Schema *De Processibus* erhellende Anspruch auf Bekanntgabe der Beweise deckt nicht zur Gänze die durch, das vorgenannte Recht erfassten Fälle ab.

In den folgenden Ausführungen soll im Hinblick auf den Wegfall des Grundrechtskatalogs des Schemas des Codex vor allem auf den der LEF, dessen überarbeiteter Text u.a. der Hender-Korrespondenz Bd. XXXV⁴ zu entnehmen ist, eingegangen werden. Unter den in

¹ Die Referenten dieser Sitzung waren Jean Bernhard (*Les droits fondamentaux dans la perspective de la Lex fundamentalis et de la révision du Code de Droit canonique*), Cesare Mirabelli (*La protezione dei diritti fondamentali*) und Helmut Schnitzer (*Individuelle und gemeinschaftliche Verwirklichung der Grundrechte*).

² Der Einfachheit halber wird, wenn in den folgenden Ausführungen dieses Schema angesprochen wird, die bisher übliche Abkürzung (LEF) gebraucht. Msgr. Willi Onclán, Prosekretär der CIC-Reform-Kommission, hat in seinem öffentlichen Vortrag in Fribourg darauf hingewiesen, dass man eine andere Benennung dieses Gesetzes in Aussicht nimmt (etwa: *Universae Ecclesiae lex canonica*).

³ Vgl. *Communicationes XII*, 1980, insbes. pp. 77—92.

⁴ Jg. 1978, S. 633 ff. Vgl. auch *Il Regno: Studi Christiani* 21/1978, pp. 482 ss.

der Session, an die wir hier anknüpfen, angeschnittenen Fragen überschneiden sich viele mit Fragestellungen und Beiträgen anderer Sessionen. Selbstverständlich wurde in dieser Session mehr als einmal der Versuch, Grundrechtskataloge vorzulegen, unternommen.

Eine grosse Rolle spielte in den Beiträgen der Referenten und in der Diskussion auch die Frage der vorrangigen Geltung der LEF und damit der in ihr garantierten Grundrechte, der Unwinksamkeit diesen widerstreitender Gesetze und Gewohnheiten.

Da ich mich hier auf wenige Überlegungen beschränken muss, möchte ich vor allen auf die Frage betreffend die Vollständigkeit des Grundrechtskataloges eingehen, weil diesbezüglich von den Referenten (Mirabelli, Schnizer) und in der Diskussion Kritik geübt wurde. Wenn man zwischen Grundrechten, die aus der Würde der Person und solchen, die aus der Taufe fliessen, unterscheidet, dann wird man sagen können, dass es das Bestreben der Redaktoren der LEF und auch des mittlerweile gestrichenen Grundrechtsschemas von „De Populo Dei“ war, vor allem die spezifischen Christenrechte zu erfassen.

Im Zusammenhang dieses Themas wurde Kritik geübt, dass verschiedene fundamentale Rechte auf sakramentale Vollzüge (wie z.B. das auf die Firmung) im Grundrechtskatalog der LEF nicht genannt sind. Die Generalklausel des c. 13 LEF sei zu wenig. Hierzu möchte ich folgendes sagen: Nach c. 13 LEF haben die Christgläubigen das Recht, von den geweihten Hirten aus den geistlichen Gütern der Kirche Hilfe, vor allem durch das Wort Gottes und die Sakramente zu empfangen. Welche geistlichen Güter im Einzelnen durch dieses in der LEF gewährleistet sind, ist in der LEF nicht ausgesagt. Wohl aber erhellen aus dem CIC der Lateinischen Kirche die verschiedensten Rechte auf geistliche Güter, auf Dienste des Heiles durch die Seelsorger. So z. B. — bei Vorliegen der jeweils hierfür vorgesehenen Voraussetzungen — das Recht auf Firmung, das Recht auf Kommunionempfang, oder das Recht auf eine sakramentale Ehe. Wohl erscheinen diese und überhaupt alle aus kirchenrechtlichen Vorschriften irgendwie ableitbaren Rechte auf Heildienste seitens der amtlichen Seelsorger von der Grundrechtsgarantie des Artikels 18 erfasst. Doch stellt sich bei einer solchen grundrechtlichen Generalklausel wie sie Art. 13 LEF bietet, das Problem, dass das, was durch sie geschützt ist, nicht durch die höherrangige Lex Fundamentalis sondern durch gewöhnliche kodizielle Vorschriften umschrieben ist und durch diese natürlich auch wieder anders geregelt werden kann. D. h., der konkrete Inhalt dieses geschützten Grundrechts könnte ohne Änderung der LEF durch Änderung niederrangiger Vorschriften vermindert werden. Solche Änderungen würden zweifelsohne dann gegen c. 13 LEF verstoßen, wenn das Recht der Gläubigen auf die Sakramente oder auf das Wort Gottes so ausgehöhlt würde, daß kaum mehr etwas davon übrig bliebe. Würde man jedoch, um jetzt rein formal zu sprechen, im CIC das Recht der Gläubigen auf die

Kommunion streichen und andere sakramentale Rechte, wie das auf die Firmung, belassen, so wäre c. 13 LEF nicht verletzt. Für unser vom eucharistischen Glauben gespeistes religiöses Verständnis wäre es natürlich unvorstellbar, den Gläubigen das Recht auf die Kommunion nicht zu gewährleisten, doch zeigt das angeführte Beispiel, daß der Katalog der Grundrechte in der LEF für sich genommen, ganz wesentliche Anliegen nicht — zumindest nicht ausdrücklich — garantiert. Es scheint auch — zumindest auf den ersten Blick — auf zahlreiche konkrete Bestimmungen des CIC anzukommen, die sich nach außen hin nicht als Grundrechtsbestimmungen darstellen.

Allerdings zeigt das angeführte Beispiel, wie eng manche Rechte der Gläubigen mit dem Glaubensgut zusammenhängen. Für den gläubigen Katholiken gibt es eben außer den in der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* ausdrücklich genannten noch andere über dem CIC stehende verbindliche Werte, die in die LEF höchstens in der Form einer auf das Glaubensgut verweisenden Generalklausel einbezogen sind. Im staatlichen österreichischen Recht sind, um einen Vergleich mit einer anderen Rechtsordnung zu bringen, die verbindlichen Rechtsgüter, die die Gesetze prägen müssen, in der Verfassung ausgedrückt. Wollte man der LEF die Rolle zuschreiben, die in vielen Staaten die Verfassung hat, so müßte man in sie auch das Glaubensgut einbeziehen, insofern es für das rechtliche Handeln in der kirchlichen Gemeinschaft relevant werden kann. Wohl ist in der LEF eine Bindung der Gläubigen an das Glaubensgut ausgesprochen, die naturgemäß auch die Träger kirchlicher Autorität und die von diesen zu gewährleistende Rechtsordnung erfaßt, aber es wird nicht im Detail aufgezählt, was hierher gehört. Hier zeigt sich, daß die Funktion staatlicher Verfassungen nicht so ohne weiteres zur Gänze mit der des kirchlichen Grundgesetzes gleichgezogen werden kann. In der österreichischen Verfassung wäre, um beim oben angezogenen Beispiel zu bleiben, ein genereller Verweis auf ein so umfassendes Wertgefüge, wie es das katholische Glaubensgut darstellt, vor allem dann praktikabel, wenn dieses in einem eigenen, dem Verfassungsrecht zuzuordnenden Dokument in entsprechender Ausführlichkeit entfaltet wird. Im kirchlichen Bereich erscheint es jedoch möglich, auf ein umfassendes, vorgegebenes, nicht in einem detaillierten Katalog der kirchlichen Rechtsbücher ausgedrücktes Wertgefüge aufzubauen. Einzelne heilsdienstliche Rechte (wie das Recht auf Kommunion, auf Firmung usw.), die zwar nicht die LEF, wohl aber der gegenüber dieser niederrangigere CIC ausdrückt, sind also sehr wohl auch im Einzelnen — im der LEF vorgegebenen und von dieser anerkannten Glaubensgut verankert. Sie könnten im CIC also nicht so ohne weiteres, nicht ohne eine höherrangige Norm zu verletzen, geändert werden. Trotzdem könnte man meines Erachtens erwägen, an c. 13 LEF eine beispielsweise Aufzählung hervorstechender, grundlegenderer Rechte auf Heilsgüter (z. B. auf Firmung, Komunion, Exsequien usw.) anzuschließen.

Mir erschiene es am günstigsten, hier eine beispielsweise Aufzählung zu geben, weil eine Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit erhebende Aufstellung unter Umständen Fragen und Probleme aufwerfen könnte.

Bei alledem ist es aber doch so, daß in der LEF doch — wenigstens im Großen und Ganzen — die *iura Christifidelis*, die in der herkömmlichen Literatur⁵ immer wieder hervorgehoben wurden, wenigstens irgendwie angesprochen⁶ sind, wenngleich bei c. 13 noch Konkretisierungen angebracht wären. Viel schwieriger ist es freilich, die *iura personae humanae* in der *Lex Fundamentalis* adäquat zu verankern. Zweifelsohne ist die Aussage des c. 3 LEF, daß die Kirche die sich aus der menschlichen Person eigenen Würde für den einzelnen ergebenden Rechte anerkennt, dahingehend zu verstehen, daß das gesamte kanonische Recht das, was sich aus der Menschenwürde ergibt, bei Behandlung des Einzelnen zu beachten hat, doch ist damit noch nicht gesagt, was alles in concreto der Menschenwürde zuzurechnen ist. Es finden so viele in der Personwürde wurzelnde Rechte irgendwo direkt oder indirekt im Codex Ausdruck, angefangen von Versorgungsrechten kirchlicher Dienstträger bis zu verfahrensrechtlichen Garantien Rechtsschutz Suchender, daß es sehr schwer wäre, sie im Einzelnen alle aufzuzählen, und es würde sich wohl jede Katalogisierung bald als unzureichend erweisen. Man kann nicht jedes in der Personwürde wurzelnde Recht im kanonischen Recht *expresis verbis* regeln; aber mitunter sind eben die sozialen Beziehungen in der Kirche von einer solchen Art oder von einer solchen Dichte, daß eine Regelung, zum Schutz solcher Rechte notwendig ist. Ich möchte hier zwei Bereiche nennen, in denen eine Ergänzung des Grundrechtskataloges durchaus erwägenswert wäre.

In einem Referat⁷ wurde sehr stark angekreidet, daß der — übrigens mittlerweile weggefallene — Grundrechtskatalog des Schemas „*De Populo Dei*“ zwar das Briefgeheimnis und andere Geheimnisse persönlichen Charakters (*indolis personalis*) geschützt hat (c. 33), daß aber das *sigillum sacramentale*, das sich folgerichtig aus der Würde der Person ergibt, mit dem freilich auch der Bereich der *iura Christifidelium* berührt wird, in keinem Grundrechtskatalog erwähnt ist. Lediglich im Sakramentenrecht sei die strenge Verpflichtung zum Beichtgeheimnis normiert. Dazu ist zu bemerken: Sicher hätte eine

⁵ Vgl. z. B. P. A. Hinder, *Grundrechte in der Kirche*, Freiburg/Schw. 1977, S. 99 ff.; E. Caparros, *Les notions juridiques de fidèle et de laïc*, in: *Studia Canonica* VI, 1972, pp. 89 ff.

⁶ Z. B. Recht auf den Heildienst (Art. 13), auf eigene Spiritualität (Art. 14) innerkirchliches Vereinigungsrecht (Art. 15), usw.

⁷ Es handelt sich um das in Anmerkung 1 zitierte Referat von Schnizer.

Erwähnung im Grundrechtskatalog der LEF viel für sich, doch würde ich hier vorziehen, überhaupt jene Verschwiegenheit, die sich aus dem seelsorglichen Vertrauensverhältnis ergibt, grundgesetzlich eigens zu garantieren, also nicht nur das Beichtgeheimnis, sondern auch die persönliche Intimsphäre betreffende Aussprachen mit dem Seelsorger. Ein zweiter besonders hervorstechender Bereich des Schutzes der Würde der Person wäre natürlich der des kirchlichen Dienstes. Daß der Schutz der sozialen Rechte des Klerikers und anderer kirchlicher Dienstträger der Kirche ein dringendes Anliegen ist, erhellt aus den Vorlagen zum CIC und aus dem Priestendekret des II. Vatikanums, das ja bei Inkrafttreten des neuen CIC mutmaßlich weitergelten wird. Das weist darauf hin, daß diese Rechte in der kirchlichen Rechtsordnung sehr wohl verankert sind und auch künftighin verankert sein werden, aber eben nicht im Grundrechtskatalog der LEF.

Wenn man auch nicht alle *iura personae* im Grundrechtskatalog nennen kann, so schienen mir doch der Bereich der sozialen Rechte der Kleriker ebenso wie der des seelsorglichen Geheimnisschutzes einer eigenen Anführung wert zu sein. Der evangelische Kirchenrechtler Hans Dombois und verschiedene andere haben gerade auch im Hinblick auf die Unvollständigkeit des Grundrechtskataloges angeregt, die Promulgation der LEF oder doch des Grundrechtskataloges aufzuschieben. Die Befassung mit den erwähnten Generalklauseln (und dem generellen Verweis auf das Glaubensgut) zeigt jedoch, daß zahlreiche nicht ausdrücklich von der LEF genannte subjektive Rechte, in den durch diese zu gewährenden Grundrechtsschutz mit einbezogen sind. Vielleicht könnten aber einige Ergänzungen, wie beispielsweise die, die in den vorausgehenden Ausführungen angeregt wurden, dem Wunsch nach Verbesserung des Kataloges entgegenkommen.

Eine zweite Frage, die ich wenigstens anschnitten und rücksichtlich ihrer Problematik kurz skizzieren möchte, wäre die der Abstimmung der einzelnen Grundrechte auf die Strukturen der Kirche und auf andere Grundrechte. Alle 3 Referenten der dritten Session des 4. Internationalen Kirchenrechtskongresses haben auf die Generalklausel des Kanon 24 LEF hingewiesen: 'Wenn die Christen ihre Rechte ausüben, müssen die einzelnen wie die in einer Vereinigung verbundenen, das allgemeine Wohl der Kirche und auch die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen berücksichtigen (c. 24 § 1). Der kirchlichen Autorität kommt es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl den Gebrauch der Rechte, die den Christgläubigen eigen sind, zu regeln oder ihn durch irritierende oder inhabilitierende Gesetze einzuschränken (c. 24 § 2).

Dieser Text hat sehr viel Kritik erfahren. Beispielsweise sagte Jean Bernhard hierzu:

„Plutôt que de proclamer franchement les droits fondamentaux du chrétien, le texte de la LEF s'attache, semble-t-il, au moyen des clau-

ses restrictives ou des recommandations d'ordre moral, à les restreindre⁸."

Man muß hierzu allerdings berücksichtigen, daß ein Grundrecht ja auch mit einem anderen Grundrecht in Konkurrenz stehen kann. Darf ich Ihnen ein Beispiel aus dem österreichischen Recht, das für die theologischen Fakultäten Österreichs nicht uninteressant ist, bringen: In der österreichischen Verfassung ist einerseits den Akademischen Lehrern die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre⁹ und andererseits der Kirche — auch als Gemeinschaft — die Freiheit in der inneren Gestaltung ihrer Angelegenheiten¹⁰ garantiert. Zu diesen zuletzt angeführten freien Gestaltungsrechten gehört natürlich auch die Feststellung, was katholische Lehre ist und was sie nicht ist. Auch bei Vorlage des kirchlichen Lehrgutes an den staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten kommt der Kirche das bezügliche Urteil zu. Die konfessionelle Bindung der katholisch-theologischen Fakultäten bedingt, daß ein Professor, würde er gegen die katholische Lehre verstoßen, über Verlangen der Kirche von seiner Lehrtätigkeit an einer solchen Fakultät entfernt werden muß. Das Recht des Professors auf Freiheit der Wissenschaft und der Lehre findet hier eine Grenze¹¹, denn für einen katholischen Theologen gibt es diese Freiheit nur im Rahmen der katholischen Theologie und nicht außerhalb derselben, wobei das Urteil darüber, was katholische Theologie ist, bzw. was sie nicht mehr, ist, dem hierarchischen Lehramt zukommt¹².

Das Beispiel zeigt, daß die Abstimmung von Grundrechten auf andere Grundrechte und eine dadurch bedingte Begrenzung kein Proprium des Schemas LEF darstellt, daß sich Begrenzungen auch in anderen Rechtssystemen finden und schwarz vorstellbar ist, wie sie vermieden werden könnten. Wenn man in bezug auf manche

⁸ Vgl. das in Anmerkung 1 zitierte Referat von Jean Bernhard.

⁹ Vgl. Art. 17, Abs. 1 des Österreichischen Staatsgrundgesetzes v. 21. 12. 1867, (österr.) RGGl. Nr. 142.

¹⁰ Vgl. Art. 15 ebd.

¹¹ Auch Friedrich Kojas kommt in seiner erst vor wenigen Monaten erschienenen Studie „Konkordat und Wissenschaftsfreiheit“ (Salzburg 1980), die ausschliesslich unter dem Aspekt des Österreichischen Verfassungsrechtes steht, in einer sehr differenzierenden Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die angedeutete Einschränkung für den katholischen Theologen — als von vornherein mit Art. XVII Abs. 1 (österr.) Staatsgrundgesetz gegeben — zu Recht besteht.

¹² Heir zeigt sich übrigens, wie eng sich inhaltlich das von der österreichischen Verfassung den Universitätsprofessoren gewährleistete Recht der Lehrfreiheit mit dem in c. 18 des Schemas LEF vorgesehenen Grundrecht berührt. Dort heisst es: Jene, die sich um die theologischen Disziplinen bemühen, geniessen eine gerechte Freiheit des Forschens und der Meinungsäußerung zu jenen Fragen, in denen sie Sachkenntnis besitzen. Dabei ist der schuldige Gehorsam gegenüber dem kirchlichen Lehramt zu wahren.

Rechtsordnungen sagt, daß erst die Verfassungsgerichtsbarkeit den konkreten Umfang von Grundrechten herausarbeitet, so liegt dem auch das Phänomen der Abstimmung auf andere Grundrechte und wesentliche Prinzipien der Rechtsordnung zugrunde.

Die Frage, die Vergleiche mit anderen Rechtsordnungen nahelegen, ist also nicht die, ob man Abgrenzungen bei innerkirchlichen Grundrechten zur Gänze ausschalten kann, sondern die, wie man solche Abgrenzungen vornimmt. Und es scheinen verschiedene solcher Vergleiche Erwägungen zu begünstigen, ob nicht auch im kanonischen Recht für solche Abgrenzungsfunktionen gerichtliche Organe herangezogen werden könnten. Die weitere Ausführung dieser Fragestellungen würde den hier zur Verfügung stehenden Rahmen überschreiten, doch sollten wenigstens einige wichtigere Überlegungen, die sich hier auf tun, angedeutet werden.

Hugo Schwendenwein

Ekumenizm i realizacja podstawowych praw ochrzczonych

(Sesja czwarta Międzynarodowego Kongresu Kanonistów we Fryburgu)

Na sesji przeze mnie tu referowanej wygłoszono cztery referaty. Organizatorzy sugerowali spotkanie referentów, ale do niego nie doszło. Myślę, że ze względu na odmienną konwencję każdego z referatów, uwarunkowaną przecież także odmiennymi tradycjami prawnymi, sesja nie była monotonna.

W optyce ekumenicznej mieściły się jednak tylko trzy referaty. Wspomniały referat prof. Gaudemet zajmował się sytuacją chrześcijan w doktrynie kanonicznej XVIII i XIX wieku, z tym, że prelegent poruszył — w sposób nader interesujący — zagadnienie *persona et status* (przy czym zainteresował się jedynie sytuacją nieochrzczonych), stosunek Kościoła do filozofii liberalnej oraz miejsce laików w Kościele.

Prof. Vlassios Fidas z Aten mówił o prawach fundamentalnych w tradycji prawosławnej. Wyszedł od prawosławnej koncepcji antropologicznej, która wiąże prawa człowieka z życiem osoby. Prawa człowieka, tak jak się je współcześnie ujmuje i ustala, dotyczą bardziej określonych kategorii ludzi niż osoby ludzkiej jako takiej (a więc prawa robotników, dzieci, kobiet, wierzących itd). Kościół prawosławny nie potrafi tych praw widzieć w oderwaniu od osoby ludzkiej — nie odnosi ich do konkretnej sytuacji egzystencjalnej czy do wykonywanej funkcji społecznej, lecz do osoby. Relacja chrześcijan do świata pozostaje w tradycji prawosławnej czymś wtórnym. Ponieważ w nauczaniu Kościoła prawosławnego osoba ludzka zajmuje miejsce pierwszorzędne, triumf wiary prawosławnej tym samym automatycz-